



**Alte Schmiede**

## **SATZUNG**

der

Solidaritätsgemeinschaft arbeitsloser Bürger e.V. – Alte Schmiede

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Solidaritätsgemeinschaft arbeitsloser Bürger e. V. – Alte Schmiede.
- (2) Er hat den Sitz in Marl
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Gelsenkirchen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Wohlfahrtspflege und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Angebote zur Beschäftigungsförderung und beruflichen und allgemeinen Weiterbildung in Eigenverantwortung und in Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen und privaten gemeinnützigen Trägern.
  - Aufbau und Unterhaltung von Kontakt- und Beratungsstellen, in denen die Bildungsangebote erläutert werden.
  - Aufbau und Unterhaltung von soziokulturellen Einrichtungen, in denen sich arbeitslose und arbeitende Bürger/innen treffen können.
  - Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen in schwierigen sozialen Lagen sowie Maßnahmen für sozial schwache Familien in besonderen Schwierigkeiten.
  - Aufbau und Unterhaltung von Einrichtungen im Bereich der Behindertenhilfe

Der Zweck der Altenhilfe findet seinen Niederschlag u. a. in Maßnahmen der Ambulanten Pflege und in Wohngemeinschaften für Senioren.

- Maßnahmen zur Beratung und Betreuung von arbeitslosen Jugendlichen
- Vertretung des Vereinsanliegens gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Ideelle und organisatorische Ausrichtung**

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein- Westfalen e. V. und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern des Verbundes an. Der Verein wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Mitarbeiter des Vereins können nicht neu als Mitglied aufgenommen werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat.  
Bei einer Ablehnung kann der Bewerber schriftlich Widerspruch einlegen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dann über die Aufnahme in den Verein abgestimmt. Hierbei ist eine Zwei- Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn es das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

Bei Beitragsrückständen gilt die Mahnung nach Ablauf eines Jahres als Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Aufsichtsrat einzuberufen. Sie wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen wählt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält und muss einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen abzuhalten.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Es können nicht mehr als vier Stimmrechte inklusive des eigenen ausgeübt werden. Bei Wahlen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsrat unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsscheibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss und der Jahrestätigkeitsbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt aus ihrer Mitte ein bis zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht ehemalige Angestellte, Angestellte oder Angehörige der Angestellten des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis auf der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats
- b) Entlastung des Vorstandes auf Basis einer Empfehlung des Aufsichtsrates
- c) Aufgaben des Vereins (einschließlich Satzungszweck)
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Genehmigung des Jahresabschlusses
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins
- i) Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

- (7) Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenergebnisse, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Niederschrift wird eine Anwesenheitsliste beigefügt.

Auf Verlangen erhalten die Mitglieder per Briefsendung eine Kopie des Protokolls. Die betriebswirtschaftlichen Daten sind hiervon ausgenommen. Sie werden den Mitgliedern ausschließlich auf der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

## § 9

### Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Personen des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter\*Innen oder deren Angehörige (ersten und zweiten Grades) oder Ehepartner angehören dürfen. Ehemalige Mitarbeiter dürfen erst fünf Jahre nach Beendigung ihrer Tätigkeit gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n ersten und einen zweiten Vorsitzende/n.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
  - a) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
  - b) Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - c) Abschluss der Verträge mit dem Vorstand einschließlich Vergütung
  - d) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat
  - e) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
  - g) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - h) Einladung der Mitgliederversammlung
- (6) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie der Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (7) Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (8) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an Weisungen des Aufsichtsrates gebunden sind.
  
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten und steuerrechtlicher Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung.
- (10) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.
- (11) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.
- (2) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Aus dem Kreis des Vorstandes ernennt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden/ Vorsitzende, Der/ die bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen des Vorstandes zwei Stimmen hat. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat diesbezüglich zu informieren.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren ernannt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates.

Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken,
  - b) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
  - c) die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über EUR 50.000 sowie die Übernahme von Bürgschaften,
- (6) Der Vorstand und der Aufsichtsrat geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat genehmigt wird.
  - (7) Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

## **§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
- (2) Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (3) Satzungsänderungen, die vom Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 12

### **Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist ein  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein- Westfalen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

### **Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Satzung von der Mitgliederversammlung der Solidaritätsgemeinschaft arbeitsloser Bürger e. V. – Alte Schmiede  
am 18. 05. 1990 beschlossen.

Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 14.07.1998.

Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 29.06.2004.

Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 23.06.2008.

Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 17.11.2010.

Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 03.12.2013.

Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 09.11.2016.

Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 14.11.2018.

**Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 13.11.2019**